

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 24

Potsdam, den 18. Juni 2013

Nr. 8

Inhalt:

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen** S. 1
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen** S. 1

Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die im Jugendhilfeausschuss am 30. Mai 2013 beschlossene Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter und Richterinnen der Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und dem Landgericht Potsdam liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 24.06.2013 bis einschließlich 28.06.2013 in der Zeit von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr und am Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr im BC 1, Zimmer 322 aus.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können bis 05.07.2013 schriftlich oder zu Protokoll im Sekretariat Jugendamt, BC 1 Zimmer 322 mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Potsdam, den 12. Juni 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 08.05.2013 beschlossene Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen am Landgericht Potsdam und Amtsgericht Potsdam für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 wird in der Zeit vom 24. Juni bis 01. Juli 2013 im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Raum 271, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam öffentlich aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Büro der Stadtverordnetenversammlung (Raum 271) oder im Büro des Servicebereichs Recht (Raum 135) oder jeder anderen Stelle innerhalb der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, mit der Begründung

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG lautet:

„Unfähig zum Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.“

§ 33 GVG lautet:

„Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensfall geraten sind.“

§ 34 GVG lautet:

„Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“

Potsdam, den 10. Juni 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister